

135/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 175/J - NR/1999 betreffend bereits angeblich geführte Verhandlung um ein einheitliches Dienstrecht zwischen Bundesärzten und Landesärzten, die die Abgeordneten Mag. HARTINGER und Kollegen am 15. Dezember 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten;

**Zu Frage 1:**

Wie den in der Anfrage zitierten Presseberichten zu entnehmen ist, wurden Verhandlungen über eine gemeinsame Klinikgesellschaft (gemeint ist eine gemeinsame Betriebsführungsgesellschaft), nicht jedoch Verhandlungen über ein gemeinsames Dienstrecht geführt.

**Zu Frage 2:**

Mit der Novelle 1996 des Bundesministeriengesetzes wurde die Zuständigkeit für die betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten des sogenannte „Klinischen Mehraufwandes“ in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bzw.

nunmehr Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übertragen. Seitens dieses Ressorts wurden bisher keine Initiativen zur Fortsetzung der seinerzeit von Mitarbeitern meines Ressorts aufgenommenen Gespräche unternommen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil vom Rechnungshof Gebarungsmängel der KAGES im Zusammenhang mit der Abrechnung des Klinischen Mehraufwandes aufgezeigt wurden, die ausschließlich zu Lasten des Bundes gingen und deren Bereinigung umfangreiche Verhandlungen zwischen der KAGES und dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales notwendig machten. Die Fülle der vom Rechnungshof aufgezeigten Mängeln war - soferne man nicht eine bewusste finanzielle Benachteiligung des Bundes unterstellt - offenbar nur durch ein Versagen des internen Kontrollsystems der KAGES möglich.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

Wie schon zu Punkt 1 ausgeführt, wurden Gespräche über eine gemeinsame Betriebsführungsgesellschaft nicht jedoch über ein einheitliches Dienstrecht geführt. Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass auch innerhalb des vom Land Steiermark bzw. der KAGES angestellten Personals kein einheitliches Dienstrecht besteht.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

Im Hinblick auf die unterschiedliche Aufgabenstellung zwischen Landesärzten, die ausschließlich mit Aufgaben der Krankenversorgung betraut sind und Bundesärzten, die als Universitätslehrer auch zur Forschung und Lehre verpflichtet sind, halte ich ein einheitliches Dienstrecht nicht für sinnvoll und für möglich.